BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ

sozial
MINISTERIUM

Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT
Dr.in Liselotte Rudolf
Tel: (01) 711 00 DW 5037
Fax: +43 (1) 7158254
Liselotte.Rudolf@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse post@sozialministerium.at zu richten.

GZ: BMASK-44001/0040-IV/A/7/2014

Wien, 26.01.2015

Betreff: Forderungskatalog der autonomen Behindertenbewegung BMIN

Das Sozialministerium teilt zu Ihrem von der Österreichischen Präsidentschaftskanzlei übermittelten Forderungskatalog Folgendes mit:

Umgehende Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Der Ministerrat hat am 24. Juli 2012 den Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012-2020 (NAP Behinderung) beschlossen, der unter Mitwirkung aller Bundesministerien erstellt wurde und der in den kommenden Jahren die Strategie der österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bilden wird. Mit diesem Beschluss hat die Bundesregierung gezeigt, dass ihr die umfassende Realisierung der Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention ein großes Anliegen ist. Die Überwachung und Begleitung des NAP hat eine Begleitgruppe übernommen, die seit Oktober 2012 im Sozialministerium unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderung besteht.

Behindertenangelegenheiten sind in Österreich allerdings eine Querschnittsmaterie, die auch eine starke föderalistische Komponente aufweist. Aufgrund des geltenden Bundesverfassungsrechtes fallen alle Bereiche der Behindertenpolitik, die nicht ausdrücklich Bundessache sind, in den Kompetenzbereich der Länder. Für den Bereich der Länder hat bislang die Steiermark einen eigenen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK beschlossen.

Valorisierung und Ausbau des Pflegegeldes (Ausgleich des Wertverlustes)

Das Pflegegeld wurde seit seiner Einführung wie folgt erhöht:
mit Wirkung vom 1. Jänner 1994 um 2,5%,
mit Wirkung vom 1. Jänner 1995 um 2,8%,

mit Wirkung vom 1. Jänner 2005 um 2,0%,
mit Wirkung vom 1. Jänner 2009 um 4% (Stufen 1 und 2), 5% (Stufen 3 bis 5) und 6% (Stufen 6 und 7).

Überdies erfolgte eine Erhöhung des Pflegegeldes der Stufe 6 ab 1. Jänner 2011 von monatlich € 1.242,- auf monatlich € 1.260,-, da die Erfahrungen gezeigt haben, dass der Aufwand bei diesen PflegegeldbezieherInnen besonders hoch ist.

Mit 1. Jänner 2016 erhöht sich das Pflegegeld in allen Stufen um 2%.

Hinsichtlich einer jährlichen Valorisierung und eines Ausgleichs des Wertverlusts wäre zu bemerken, dass diese vor dem Hintergrund der derzeitigen angespannten und budgetären Situation zu sehen sind. Eine Erhöhung des Pflegegeldes um 1% würde budgetäre Mehrkosten von rund € 25 Mio. im Jahr verursachen.

Rechtsanspruch auf Persönliche Assistenz (PA)

Derzeit gibt es auf Bundesebene einheitliche Kriterien für eine Förderung der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz. Die Regelungen der Persönlichen Assistenz außerhalb der Arbeitswelt sind in der Kompetenz der Länder und sind derzeit unterschiedlich ausgestaltet. Im aktuellen Regierungsprogramm 2013-2018 ist vorgesehen, dass für die Persönliche Assistenz außerhalb des Arbeitsplatzes eine bundesweit einheitliche Harmonisierung der Leistungen der Länder erfolgen soll. Die Zielsetzung ist entsprechend der Umsetzung des Nationalen Aktionsplanes Behinderung (Maßnahmen 192 und 193) die Berücksichtigung der Persönlichen Assistenz bei den Verhandlungen für den nächsten Finanzausgleich.

Verbesserung des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes

Zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechtes auf Bundesebene sind im NAP Behinderung die Maßnahmen 43 bis 48 vorgesehen, wie etwa Verbesserungen im Bereich der Verbandsklage, eine breit angelegte Diskussion über die Ausgestaltung eines Beseitigungs- und Unterlassungsanspruches im Zusammenhang mit der Zumutbarkeitsbestimmung und Verbesserungen im Informationsangebot des Behindertenanwaltes.

Geplant ist hier unter anderem eine bessere Information über das Behindertengleichstellungsrecht und insbesondere über erfolgreiche Einigungen in Schlichtungsverfahren beim Sozialministeriumservice. Dies soll allen Beteiligten helfen, effektiv individuelle Lösungen zu erreichen. Insgesamt hat sich die Schlichtung als besonders geeignet erwiesen, nicht nur als niedrigschwelliger Zugang zum Recht, sondern auch, um Bewusstsein für die Probleme behinderter Menschen zu schaffen. Dies hat auch die Evaluierung des Behindertengleichstellungsrechtes durch eine sozialwissenschaftliche und eine juristische Studie ergeben, die 2010/2011 im Auftrag des Sozialministeriums durchgeführt wurden.

Zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts sind ab Frühjahr 2015 Gespräche mit den Sozialpartnern und den Behindertenorganisationen geplant.

Durch das Versicherungsrechtsänderungsgesetz 2013 (BGBl. I Nr. 12/2013) konnte bereits mit Wirkung ab 1. Jänner 2013 im Bereich der Privatversicherungen der Diskriminierungsschutz verstärkt, die Verbandsklage erweitert und auch die Kompetenz des Behindertenanwaltes ausgeweitet werden.

Forcierung der Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen

Dem Thema Barrierefreiheit widmet der NAP Behinderung 2012-2020 ein eigenes Kapitel, welches in den Bereichen Bundesleistungen, Verkehr, Kultur, Sport, Medien, Informationsgesellschaft, Bauen und Tourismus die Maßnahmen 69 bis 118 umfasst. Verwiesen sei hier beispielsweise auf die Erhöhung des Anteils der Barrierefreiheit aller Sendungen des ORF und anderer audiovisueller Mediendienste sowie auf die Schaffung von Angeboten für lernbehinderte Menschen.

Im Bereich der Bundesverwaltung wurde beispielsweise in allen Bundesministerien die Funktion von „Barrierefreiheitsbeauftragten“ geschaffen. Dies wird nicht zuletzt zu einer Bewusstseinsschärfung beitragen.

Umsetzung umfassender Inklusion im Bildungssystem

Dem Thema Bildung widmet der NAP Behinderung 2012-2020 ein eigenes Kapitel, welches die Maßnahmen 119 bis 153 umfasst.

Unter anderem ist hier die Entwicklung von inklusiven Modellregionen zu erwähnen, Inklusive Pädagogik als Teil der zukünftigen Ausbildung des Lehrpersonals, Ausbildung in Österreichischer Gebärdensprache für das pädagogische Personal, Weiterentwicklung von barrierefreien Bildungsangeboten und die Erstellung von barrierefreien Unterrichtsmaterialien.

Wirkungsvolle Maßnahmen gegen die hohe Behindertenarbeitslosigkeit

Mit den Maßnahmen des Sozialministeriumservice konnten im Jahr 2014 trotz der wirtschaftlichen Schwierigkeiten in ca. 79.000 Fällen Menschen mit Behinderung bei der Erlangung und Sicherung ihrer Arbeitsplätze unterstützt werden.

Das zentrale nationale Programm der behindertenspezifischen Arbeitsmarktpolitik ist die **Beschäftigungsoffensive zur Beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung**, deren Maßnahmen die zentralen Ziele der Erlangung von neuen Arbeitsplätzen und der Sicherung bestehender Arbeitsplätze haben. Dieses Programm ist im BABE – Österreich 2014-2017; BEHINDERUNG – AUSBILDUNG – BESCHÄFTIGUNG festgeschrieben und bildet den stabilen Rahmen für die arbeitsmarktpolitische Behindertenpolitik bis 2017 auf Basis von verbindlichen Strategien, die in dem partizipativen Prozess erstellt wurden. Zielgruppen der Beschäftigungsoffensive sind all jene, die besondere Hilfestellung bei der schrittweisen Integration in den Arbeitsmarkt benötigen. Grundsätzlich haben Menschen mit Behinderung im Sinne des Disability Mainstreaming den Zugang zu allen Maßnahmen der allgemeinen Arbeitsmarktpolitik und zu entsprechender Unterstützung. Manche Beeinträchtigungen bringen aber spe-

zifische Unterstützungserfordernisse am Arbeitsplatz oder auf dem Weg in den Arbeitsmarkt mit sich.

Alle Maßnahmen der Beschäftigungsoffensive haben ihre Ausrichtung auf den ersten Arbeitsmarkt und auf sozialversicherungsrechtlich abgesicherte Arbeitsplätze. Es werden deshalb jene Frauen und Männer mit Behinderung in die Maßnahmen einbezogen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie mit entsprechender Hilfestellung in den ersten Arbeitsmarkt – zumindest mittelfristig – erfolgreich integriert werden können.

Im Rahmen der Beschäftigungsoffensive der Bundesregierung wird vom Sozialministeriumservice ein breit gefächertes Förderinstrumentarium von unterschiedlichen **Projekt- und Individualförderungen** oder einer Kombination aus beiden angeboten, das Menschen mit Behinderung unterstützen soll, eine Beschäftigung zu erlangen und Unternehmen Anreize bieten soll diesen Personenkreis einzustellen. Neuerdings stellt die **Prävention** im Rahmen der Beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung einen neuen Themenschwerpunkt dar, die den möglichst langfristigen Erhalt der Arbeitsfähigkeit fördern möchte.

Durch diese vielfältigen Leistungen des Sozialministeriumservice, insbesondere die Leistungen der „Beruflichen Assistenzen“ (NEBA) und des AMS werden Menschen mit Behinderung und Beeinträchtigungen bundesweit bei der beruflichen Integration unterstützt.

Mit der am 1. Jänner 2011 in Kraft getretenen Novelle zum Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) wurde eine Staffelung der Ausgleichstaxe nach Betriebsgröße eingeführt und auch eine Modifizierung des erhöhten Kündigungsschutzes vorgenommen. Bereits im Rahmen der parlamentarischen Behandlung der Novelle zum BEinstG wurde die Durchführung einer Evaluierung der gesetzten Maßnahmen zugesagt. Mit der Durchführung der Evaluierung wurde die L&R Sozialforschung beauftragt, die ihren Endbericht bereits dem Sozialministerium vorgelegt hat. Die Ergebnisse der Evaluierung werden im Frühjahr mit den Sozialpartnern und Behindertenorganisationen eingehend diskutiert werden.

Im Übrigen darf darauf hingewiesen werden, dass der Bund bereits seit einigen Jahren seiner Einstellungsverpflichtung zur Gänze nachkommt.

Ausgleich des behinderungsbedingten Mehraufwandes

Bisherige Mobilitätsförderungen waren auf das Auto fokussiert. Die NOVA-Rückerstattung war überdies nur alle fünf Jahre, nur bei Neuwagenkauf möglich und drehte überdies die ökologische Steuerung der NOVA um. Stattdessen wurde der Mobilitätsfreibetrag um € 5 Mio. erhöht, der die Mobilitätskosten steuerlich abzugsfähig macht und dabei die Wahlfreiheit der Verkehrsmittelwahl fördert und damit das ökologische Potenzial erhöht. Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Sozialministerium bereits seit längerem für eine Wertanpassung der Steuerfreibeträge für Menschen mit Behinderung einsetzt. Die Kompetenz für das Steuerrecht liegt aber beim Bundesministerium für Finanzen. Auch eine allfällige Halbierung des Mehrwertsteuersatzes für Heilbehelfe, Hilfsmittel und Pflegeartikel fällt in die Zuständigkeit dieses Ministeriums.

Einführung des Solidaritätsprinzips, u.a. aller Heilbehelfe, Pflegeartikel und Hilfsmittel

Im aktuellen Regierungsprogramm 2013-2018 wird hervorgehoben, dass Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung besonders wichtig sind, um ihnen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Da Hilfsmittel derzeit von verschiedenen Stellen finanziert werden, sollen für Betroffene die Zuständigkeiten und Abläufe transparenter gestaltet werden. Dies soll durch die Bündelung der Ressourcen bei einer zentralen Anlaufstelle für Hilfsmittel ab 2016 erreicht werden. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat sich dieses Projektes angenommen und wird die betroffenen Stellen zu Gesprächen einladen.

Soziale Sicherheit und Fairness für pflegende Angehörige

Folgende Maßnahmen zur Unterstützung pflegender Angehöriger sind zu erwähnen:

- **Sozialversicherungsrechtliche Absicherung für pflegende Angehörige:**

Pflegende Angehörige, die eine/n nahe/n Familienangehörige/n unter gänzlicher bzw. erheblicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft pflegen, haben die Möglichkeit, beitragsfreie Pensionsversicherungszeiten zu erwerben.

Personen, die aus der Pflichtversicherung ausgeschieden sind, um eine/n nahe/n Angehörige/n zu pflegen, haben die Möglichkeit, sich in der Pensionsversicherung weiter zu versichern, wenn die/der pflegebedürftige Angehörige einen Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 hat und die Arbeitskraft durch die Pflege in häuslicher Umgebung gänzlich beansprucht wird und bestimmte Vorversicherungszeiten vorliegen.

Weiters können sich pflegende Angehörige neben einer aufgrund einer Erwerbstätigkeit bestehenden Pflichtversicherung selbstversichern, wenn die/der pflegebedürftige Angehörige einen Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 hat, die Arbeitskraft durch die häusliche Pflege erheblich beansprucht wird und der Wohnsitz im Inland gelegen ist.

Die Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes wurde mit 2015 deutlich verbessert. Nunmehr können Angehörige, die ein behindertes Kind pflegen, bei beitragsfreier Selbstversicherung in der Pensionsversicherung auch einer Nebenerwerbstätigkeit im Ausmaß von bis zu 20 Wochenstunden nachgehen. Darüber hinaus wird die monatliche Beitragsgrundlage stufenweise von € 1.050,50 auf € 1.649,84 angehoben werden.

Schließlich besteht für pflegende Angehörige auch die Möglichkeit einer beitragsfreien Mitversicherung in der Krankenversicherung bzw. einer Selbstversicherung in der Krankenversicherung bei der Pflege eines behinderten Kindes.

- **Ausbau der Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege:**

Mit 2015 wird pflegenden Angehörigen, die eine psychische Belastung im Zuge eines Hausbesuches, der als Maßnahme der Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege durchgeführt wurde, angegeben haben, ein kostenloses Angehörigengespräch angeboten. Damit soll zur

Prävention von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch die anstrengende Pflegetätigkeit beigetragen werden.

Das Angehörigengespräch ermöglicht der Hauptpflegeperson ein Aufarbeiten jener Probleme, die sich durch die belastende Pflegesituation ergeben und wird von PsychologInnen, SozialarbeiterInnen sowie anderen fachkundigen Personen durchgeführt.

- **Zuwendungen für die Kosten einer Ersatzpflege laut § 21a BPGG:**

Nahen Angehörigen, die eine pflegebedürftige Person mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 bzw. eine nachweislich demenziell erkrankte oder eine minderjährige pflegebedürftige Person mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 1 seit mindestens einem Jahr überwiegend pflegen und an der Erbringung der Pflegeleistung wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert sind, kann aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung eine Zuwendung gemäß § 21a BPGG gewährt werden.

- **Pflegekarenzgeld:**

Mit 1. Jänner 2014 wurde für pflegende Angehörige das Pflegekarenzgeld eingeführt. Dadurch haben ArbeitnehmerInnen als pflegende Angehörige die Möglichkeit der Vereinbarung einer Pflegekarenz gegen gänzlichen Entfall des Arbeitsentgeltes oder einer Pflegeteilzeit gegen aliquoten Entfall des Arbeitsentgeltes. Während dieser Zeit besteht ein Motivkündigungsschutz, ein Rechtsanspruch auf das Pflegekarenzgeld sowie eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung (beitragsfreie Kranken- und Pensionsversicherung).

Schließung aller Großinstitutionen nach dem Vorbild Schwedens

Im aktuellen Regierungsprogramm der Bundesregierung ist zur Stärkung des selbstbestimmten Lebens im Sinne der UN-BRK vorgesehen, dass Großeinrichtungen abgebaut und alternative Unterstützungsleistungen entwickelt werden. Auch das Kapitel „Selbstbestimmtes Leben“ im Rahmen des NAP Behinderung enthält die grundsätzliche Zielsetzung der De-Institutionalisierung, obgleich diese Agenden aufgrund der innerstaatlichen Kompetenzverteilung in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen.

Behindertenpolitik (Behindertenrechte) als essenzieller Teilbereich der Bundespolitik

Fragen der Installierung eines Staatssekretärs für Inklusion von Menschen mit Behinderung und der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern in Angelegenheiten der Menschen mit Behinderung können nur auf politischer Ebene beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Dr. Hansjörg Hofer

Elektronisch gefertigt.